

# **Satzung der Kolpingsfamilie Lüdinghausen e.V. im Kolpingwerk Deutschland**

## **Präambel**

Die Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Deutschland sind familienhafte und generationsübergreifende Gemeinschaften, in denen sich Christinnen und Christen engagieren. Sie sind offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Kolpingsfamilien leiten sich von dem Priester und Sozialreformer Adolph Kolping her und berufen sich auf ihn. Als Teil einer weltweiten Gemeinschaft fördern sie im Sinne Adolph Koltplings Bewusstsein für ein verantwortliches Leben und solidarisches Handeln. Kolpingsfamilien verstehen sich als Weg-, Glaubens-, Bildungs- und Aktionsgemeinschaft und geben Menschen Orientierung und Lebenshilfe. Schwerpunkte des Handelns sind: Die Arbeit mit jungen und für junge Menschen, das Engagement in der Arbeitswelt, die Arbeit mit und für die Familie sowie das Engagement für die Eine Welt. Als Teil eines katholischen Sozialverbandes gestalten sie bewusst Gesellschaft und Kirche mit.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit zum Kolpingwerk**

- (1) Der Verein trägt den Namen Kolpingsfamilie Lüdinghausen e.V.
- (2) Die Kolpingsfamilie Lüdinghausen e.V. – im Folgenden Kolpingsfamilie genannt - ist ein eingetragener Verein.
- (3) Sitz der Kolpingsfamilie Lüdinghausen e.V. ist in Lüdinghausen.
- (4) Die Kolpingsfamilie gehört dem Kolpingwerk Deutschland als selbstständige Untergliederung und damit zugleich dem Internationalen Kolpingwerk an. Die Kolpingsfamilie Lüdinghausen e.V. ist Mitglied im Diözesanverband Münster.

## **§ 2 Vereinszwecke**

- (1) Die Kolpingsfamilie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO) und zwar im Einzelnen:
  - a) Förderung der Volks- und Berufsbildung,
  - b) Förderung der Jugendhilfe,
  - c) Förderung der Altenhilfe,
  - d) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - e) Förderung der Religion,

- f) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- g) Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- h) Förderung von Kunst und Kultur
- i) Förderung des Sports
- j) Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht – ausgerichtet am Programm/Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland sowie an den Bestimmungen des Generalstatus des Internationalen Kolpingwerkes – insbesondere durch

- a) Bildungs- und Informationsangebote, insbesondere für die Kolping-Jugend sowie die Senioren, wie zum Beispiel Jugendlager und den Besuch von Veranstaltungen bildenden und kulturellen Charakters,
  - b) die Sammlung von Altkleidern,
  - c) geistliche und pastorale Leitung auf der Basis der Botschaft Jesu Christi und der katholischen Soziallehre sowie der christlichen Gesellschaftslehre mittels Ausrichtung von Veranstaltungen und Gottesdiensten,
  - d) Förderung der Solidarität und gegenseitige Unterstützung in Familienkreisen,
  - e) musikalischen Angeboten,
  - f) Verbindung der vorgenannten Maßnahmen mit Breitensportlichen Aktivitäten, wie Fahrradtouren und Wanderungen.
- (2) Daneben ist weiterer Zweck der Kolpingsfamilie (§ 58 Ziffer 1 AO) die Beschaffung von Mitteln, im Wesentlichen durch Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen zur Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere
- a) für das Kolpingwerk Deutschland,
  - b) zur Unterstützung von gemeinnützigen Personalverbänden, Rechtsträgern und Einrichtungen im Kolpingwerk Deutschland,
  - c) sowie zur Verwirklichung der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (3) Die Kolpingsfamilie kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel der Kolpingsfamilie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kolpingsfamilie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglied der Kolpingsfamilie kann werden, wer
  - a) die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Kolpingsfamilie bejaht,
  - b) diese Satzung anerkennt,
  - c) zur Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung bereit ist.
- (2) Die Kolpingsfamilie trägt Verantwortung für die Hinführung der/des Einzelnen zu einer bewussten Entscheidung für eine Mitgliedschaft.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Kolpingsfamilie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Aufnahmeablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitglieder der Kolpingsfamilie sind zugleich Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes.
- (5) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland gemeldet ist. Dieses stellt den Mitgliedsausweis aus.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie und aller Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland teilzunehmen,
- b) Einrichtungen des Kolpingwerkes Deutschland unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften – insbesondere der steuerrechtlichen Vorschrift über die Gemeinnützigkeit – vorrangig zu benutzen,
- c) nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Kolpingsfamilie und den überörtlichen Gremien wahrzunehmen.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) das Leben der Kolpingsfamilie mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke und des von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossenen Programms/Leitbildes mitzuarbeiten,
  - b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge nach Altersstufen sowie ermäßigte Beiträge für Ehepartner und für Geschwisterkinder beschließen und Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und – soweit sie hauptamtlich/hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind – Präses und Geistliche/n Leiter/in ganz oder teilweise befreien,
  - c) zusammen mit dem Ortsbeitrag auch den Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbeitrag an die Kolpingsfamilie zur Weiterleitung zu zahlen. Den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbeitrag zieht die Kolpingsfamilie in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an das Kolpingwerk Deutschland bzw. an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.
- (2) In besonderen Härtefällen kann die Kolpingsfamilie ein Mitglied auf Antrag von der Zahlung des Ortsbeitrages freistellen. In erster Linie sind die Mitglieder der Kolpingsfamilie aufgerufen, besondere Härtefälle durch solidarisches Handeln der Mitglieder aufzufangen. Eine Freistellung vom Ortsbeitrag soll daher nur subsidiär und nur in besonderen persönlichen Notlagen beschlossen werden. Über die Freistellung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Ausschluss,
  - d) Verlust der Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland,
  - e) Verlust der Mitgliedschaft im Internationalen Kolpingwerk.
- (2) Voraussetzungen für den freiwilligen Austritt sind
  - a) eine schriftliche Austrittserklärung,
  - b) die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c),
  - c) die Rückgabe des Mitgliedsausweises.

- (3) Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss steht der/dem Betroffenen ein Einspruchsrecht bei ihrem/seinem Diözesanverband innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Im Falle eines Einspruchs hat der Diözesanvorstand die Begründung für den Ausschluss seitens des Vorstandes der Kolpingsfamilie sowie die Beschwerdegründe der/des Betroffenen zu prüfen und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eine endgültige Entscheidung zu treffen. Bei Ausschluss hat das ehemalige Mitglied unverzüglich etwaige noch ausstehende Verpflichtungen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) zu leisten und den Mitgliedsausweis zurückzugeben.
  
- (4) Endet die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie, endet die Mitgliedschaft zugleich auch im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter oder vorausgezahlter Beiträge zu. Die Mitgliedschaften im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk erlöschen nicht, wenn die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie infolge einer Auflösung der Kolpingsfamilie endet. In diesen Fällen wird die Mitgliedschaft im Kolpingwerk Deutschland als Einzelmitgliedschaft fortgesetzt, soweit nicht vorab ein Wechsel in eine andere Kolpingsfamilie erfolgt ist.

## **§ 7 Kolpingjugend**

- (1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
  
- (2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilie. Hierdurch trägt sie Mitverantwortung für die gesamte Kolpingsfamilie.
  
- (3) Die Mitglieder der Kolpingjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahres wählen in geheimer Wahl die Leitung der Kolpingjugend für drei Jahre. Diese trägt die Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend und hat die Finanzverantwortung für das ihr im Rahmen der

Finanzwirtschaft zugeordnete Vermögen der Kolpingsfamilie. Die Leitung der Kolpingjugend nimmt die Interessen der Kolpingjugend auf überörtlichen Ebenen wahr und ist den Mitgliedern der Kolpingjugend verantwortlich. Sie ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

- (4) Die Leitung der Kolpingjugend wählt aus ihrer Mitte für drei Jahre die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2 lit. f).
- (5) Die Kolpingjugend ist Mitglied des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingsfamilie.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben keinen Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben – soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt – Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Bei Vermögensangelegenheiten des Vereins ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 2 BGB i.V.m. §§ 104, 106 BGB) gebunden. Vermögensangelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die voraussichtlich Einnahmen oder Ausgaben des Vereins von mehr als 5.000,00 € nach sich ziehen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter / den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- (3) Die Angelegenheiten der Kolpingsfamilie sind – soweit sie nicht vom Vorstand oder von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind – durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu regeln.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die
  - a) Beschlussfassung über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die Vereinszwecke gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen,
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) Beschlussfassung darüber, dass der Vorstand einen Etat aufzustellen hat, sowie gegebenenfalls über den vom Vorstand vorgelegten Etat,
  - e) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrags gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b),
  - f) Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstands gemäß § 9 Abs. 10 Satz 3,
  - g) Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß § 12 Abs. 1

- h) Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 9 Abs. 2 lit. a) bis e), gegebenenfalls g) sowie h).

Die Mitglieder des Vorstands sind für drei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Nachwahl zum Vorstand ist zulässig.

Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende(n) und die/der Kassierer/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

- (5) Der Präses bzw. der/die Geistliche Leiter/in der Kolpingsfamilie bedürfen nach seiner/ihrer Wahl der Ernennung durch die zuständigen kirchlichen Stellen oder durch den Diözesanpräses. Das Amt des Präses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.

- (6) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag (Tag des Poststempels). Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann auch per E-Mail und/oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zuvor zugestimmt haben.
- b) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angaben des Grundes verlangt.
- c) Die/Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie/Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
- d) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der festgesetzten Tagesordnung beschließen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- e) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch die/den Diözesanvorsitzenden einberufen werden.
- f) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- g) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, falls nicht von mindestens einem erschienenen Mitglied geheime schriftliche Abstimmung beantragt wurde.

- h) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung auf Anforderung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen oder in Kopie zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen dem Programm/Leitbild sowie den Satzungen und Beschlüssen des Kolpingwerkes Deutschland oder dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes nicht widersprechen. Ist ein Widerspruch gegeben, muss die/der Vorsitzende unverzüglich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch durch Beschluss abhelfen; in diesem Fall tritt der fragliche Beschluss außer Kraft. Hilft die Mitgliederversammlung dem Einspruch nicht ab, muss die/der Vorsitzende den Beschluss dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorlegen. Stellt der Bundesvorstand die Unvereinbarkeit fest, kann jedes Mitglied der Kolpingsfamilie binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland anrufen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Kolpingsfamilie. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Kolpingsfamilie.
- a) Die Wahrnehmung von Gesamtverantwortung ist grundsätzlich an die Wahl durch die Mitgliederversammlung bzw. bei der Kolpingjugend an die Wahl durch deren Mitglieder gebunden.
  - b) Die Kolpingsfamilie strebt eine möglichst gleichmäßige Besetzung des Vorstands mit Männern und Frauen an (paritätische Besetzung), soweit Ämter nicht katholischen Klerikern vorbehalten sind.  
Die Mitgliederversammlung ist gehalten, das Ziel der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Mitglieder bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten frei.
  - c) Die Kolpingsfamilie strebt eine angemessene Beteiligung aller Altersgruppen im Vorstand an, insbesondere auch eine angemessene Beteiligung der Kolpingjugend. Die Mitgliederversammlung ist gehalten, das Ziel einer generationsübergreifenden Besetzung des Vorstands zu berücksichtigen. Die Mitglieder bleiben jedoch bei der Wahl der Kandidatinnen/Kandidaten frei.

- d) Die Mitglieder des Vorstands sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden. Die Wahl einer Person in ein anderes Amt (auch ein anderes Amt innerhalb des Vorstands) oder in ein anderes Organ des Vereins bleibt auch nach drei Amtsperioden ohne Einschränkung zulässig.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Präses und oder der/die geistliche Leiter/in der Kolpingsfamilie,
- d) der/die Schriftführer/in,
- e) der/die Kassierer/in,
- f) zwei Mitglieder der Leitung der Kolpingjugend,
- g) bei Nichtbestehen einer Kolpingjugend die/der Beauftragte für Jugendarbeit,
- h) bis zu drei weitere Mitglieder gemäß § 8 Abs. 4 lit. a).

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

(4) Die Vorstandssitzung soll monatlich durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt. Die/Der Vorsitzende oder in ihrer/seiner Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Sie/Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

(5) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Finanzmittel, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 2 lit. d) ein Etat aufzustellen ist. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig über die Verwendung der Finanzmittel.

(6) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall ein Rechtsträger das Vermögen den Vereinszwecken und den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften entsprechend verwaltet. § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerks gilt verbindlich.

(7) Der Vorstand regelt die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der Kolpingsfamilie. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass entsprechend den Vereinszwecken bzw.

den Handlungsfeldern des Leitbilds Ansprechpartner/innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.

- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Auf Verlangen hat der Vorstand dem Kolpingwerk Deutschland und dem Diözesanverband Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.
- (10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhält. Die Vergütung darf die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Ziffer 26a EStG nicht überschreiten.
- (11) Zur Gewährleistung der Vereinszwecke können ein/eine Geschäftsführerin und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die erste Vorsitzende.

#### **§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende(n), der/die Schriftführer/in, der/die Kassierer/in vertreten die Kolpingsfamilie nach innen und außen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende/n sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die/Der stellvertretende Vorsitzende/n darf/dürfen ihre/seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist oder zugestimmt hat; die Wirksamkeit der Vertretung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach außen bleibt hiervon unberührt. Die Verhinderung oder Zustimmung der/des Vorsitzenden ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen. Die weiteren Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB sind jeweils zusammen mit dem Vorsitzenden oder einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

#### **§ 11 Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ist durch den Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen. Die Art des Jahresabschlusses richtet sich nach der Höhe der Jahreseinnahmen, insoweit gilt § 11 Organisationsstatut der Kolpingwerkes Deutschland.

### **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen sollen über entsprechende Sachkunde verfügen. Stehen keine Kassenprüfer/innen zur Verfügung, stellt die Kolpingsfamilie den Kassenprüfer/innen eine/n Steuerberater/in, vereidigte/n Buchprüfer/in oder Wirtschaftsprüfer/in bei.
- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeitbegrenzung gemäß § 9 Abs. 1 lit. d) gilt entsprechend. Kassenprüfer/innen müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.
- (4) Für die Kassenprüfung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. eine externe Prüfung gelten die §§ 11 bis 13 Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Personen, deren Vergütung die in § 31a BGB festgelegte Grenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 14 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzbestimmungen, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 15 Auflösung der Kolpingsfamilie**

- (1) Die Auflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand einzuladen sind; soweit im Diözesanverband weitere überörtliche Untergliederungen gemäß § 4 Ziffer 4 Organisationsstatut bestehen, sind auch die Vorstände dieser überörtlichen Untergliederung einzuladen. Die Einladung muss mindestens zwei Monate vor der Versammlung erfolgen. Das Kolpingwerk Deutschland ist mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung zu informieren. Für den Beschluss ist eine 4/5-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kolpingsfamilie erforderlich.
- (2) Der Diözesanverband begleitet in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland die Kolpingsfamilie, um einen Weg zu suchen, den Fortbestand der Kolpingsfamilie zu ermöglichen.
- (3) Wird der Beschluss über die Auflösung gefasst, tritt die Kolpingsfamilie in die Liquidation ein. Der bisherige Vorstand gemäß § 26 BGB wird zu den Liquidatoren, mit den den Vorstandsmitgliedern zuvor zugeordneten Vertretungsrechten. Die Liquidatoren der Kolpingsfamilie haben das Kolpingwerk Deutschland und den Diözesanverband zu kontaktieren, um die in der Liquidation anstehenden verbandlichen Fragen zu klären, insbesondere
  - a) Begleichung von Forderungen des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen gegen die Kolpingsfamilie,
  - b) Sicherung der Rechte an dem Namen „Kolping“ und der anderen im Namensstatut genannten Rechte des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederung,
  - c) Verbleib von Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. gemäß Abs. 5.
- (4) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Rechtsträger des Diözesanverbandes. Sofern der Diözesanverband bzw. der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an den Deutsche Kolpingsfamilie e.V. Das Vermögen ist von diesen jeweils ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung zu verwenden.

- (5) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes oder des Kolpingwerkes Deutschland über.

#### **§ 16 Schlussbestimmung**

- (1) Der Vereinsname Kolpingsfamilie Lüdinghausen e.V. ist aus der Zugehörigkeit des Vereins zum Kolpingwerk Deutschland abgeleitet. Es gelten sämtliche Bestimmungen des Namensstatuts des Kolpingwerkes Deutschland.
- (2) Der Erwerb von Grundstücken, Häusern oder grundstücksähnlichen Rechten sowie der Verkauf oder die Begebung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens des Vereins unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Kolpingwerkes Deutschland gemäß § 6 Ziffer 5 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus. Eine eventuelle Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht des Kolpingwerkes Deutschland bzw. des Internationalen Kolpingwerkes und deren jeweiliger Organe nicht begründen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2019 in Lüdinghausen beschlossen.